
REGLEMENT für den OKV-FAHRCUP

Inhaltsübersicht

1. Allgemeines
2. Organisatorische Bestimmungen
3. Bestimmungen betreffend Fahrer und Pferd
4. Prüfungen (Austragungsmodus)
5. Inkrafttreten

1. Allgemeines

1.1 Grundlagen / Geltungsbereich

Das Reglement OKV-Fahrcup regelt die Voraussetzungen und die Durchführung des OKV-Fahrcups. Soweit das vorliegende Reglement keine abweichenden Bestimmungen enthält, gelangt für die Durchführung das Reglement für Fahrprüfungen in der Schweiz (FR) des Schweizerischen Verbandes für Pferdesport SVPS in der jeweils gültigen Fassung zur Anwendung.

2. Organisatorische Bestimmungen

2.1 Verantwortlichkeit / Trägerschaft

Die Prüfungen (Qualifikationsprüfungen und Final) unterstehen dem Ressort Fahren OKV. Die Veranstalter der Qualifikationsprüfungen und des Finals werden jeweils an der DV bestimmt.

2.2 Anmeldung der Vereine

Bei Anmeldeschluss müssen die Vereine, die den Fahrcup bestreiten wollen, unter gleichzeitiger Einzahlung des Nenngeldes für alle 4 Qualifikationsprüfungen mittels offizieller Anmeldekarte dem Ressortchef Fahren gemeldet werden.

2.3 Ausschreibungen / Anmeldungen

Der Veranstalter erstellt die Ausschreibung gemäss Reglement und lässt diese durch den Ressortchef Fahren genehmigen.

Der Veranstalter schickt die Ausschreibung mit Nennkarte rechtzeitig an die Equipenchefs

Die Equipenchefs melden mittels Nennkarte drei Gespanne direkt dem Veranstalter. Der Nennschluss des Veranstalters gilt auch für den Fahrcup.

2.4 Nenngeld

Das Nenngeld für die 4 Qualifikationsprüfungen beträgt Fr 300.- und muss zusammen mit der Nennung der Equipe auf das Konto des OKV eingezahlt werden. Das Nenngeld wird im Verhinderungsfalle nicht zurückerstattet und verfällt zu Gunsten des Veranstalters.

Das Nenngeld für den Final wird von den Qualifizierten Equipen direkt auf das Konto des Finalveranstalters gemäss Ausschreibung einbezahlt.



2.5 Preise

Preise und Plaketten sind an mindestens 50% der gestarteten Equipen, welche die Prüfung beendet haben, abzugeben. Siegerflots an alle Gespanne der Siegerequipe.

Preisgeld 1. Rang: mindestens Fr. 330.–

Preisgeld 2. Rang: mindestens Fr. 260.–

Preisgeld 3. Rang: mindestens Fr. 210.–

Preisgeld 4. Rang: mindestens Fr. 170.–

Preisgeld 5. Rang: mindestens Fr. 140.–

Die Qualifikationsprüfungen zählen zur Verbandsmeisterschaft.

2.6 Beiträge

Der OKV unterstützt Prüfungen gemäss diesem Reglement mit einem vom Vorstand festgelegten finanziellen Beitrag.

3. Bestimmungen betreffend Pferd und Fahrer

3.1 Zulassung der Pferde

3.1.1 Allgemeines

Die Skalmaimpfung ist obligatorisch..

Die Pferde müssen mindestens 4 Jahre alt sein.

Das Stockmass der teilnehmenden Ponys muss beim Einspanner mindesten 120 cm betragen.

Pro Pferd ist nur 1 Start pro Prüfung erlaubt.

3.1.2 Wagen und Beschirung

Geschirr und Wagen gemäss FR.

Die Wagen müssen mit Kutschenlampen ausgerüstet sein. Das Einfahren in den Parcours ohne Kutschenlampen wird beim ersten Mal mit 5 Strafpunkten, jedes weitere Mal mit 10 Strafpunkten bestraft.

Pneubereifung und Marathonwagen sind nicht gestattet.

Ausnahme: Pneubereifung ist bei den Ponygespannen gestattet.

Pro Equipe müssen mindestens zwei Wagen eingesetzt werden.

3.2 Zulassung der Fahrer

3.2.1 Teilnahmeberechtigung

Teilnahmeberechtigt sind alle dem OKV angeschlossenen Vereine mit einer Equipe. Die Equipenmitglieder müssen dem Verein für den sie starten als Aktivmitglied angehören. Die Equipe besteht aus 3 Aktivmitglieder, die im Besitz des Fahrerbrevets oder einer Fahr-Lizenz sind.

Bei Nennschluss muss die Equipe namentlich 3 Gespanne definitiv melden. Pro Equipe dürfen nach Nennschluss insgesamt 2 Gespanne (Fahrer und/oder Pferd/e) ausgewechselt werden. Mutationen müssen bis spätestens eine Stunde vor Prüfungsbeginn definitiv schriftlich und mit allen Angaben gemeldet werden. Die Gebühr von Fr. 20.– entfällt. Bei nicht korrekter Ummeldung darf der Veranstalter die Gebühr von Fr. 20.– pro Ummeldung verlangen.



Jeder Fahrer darf für die gesamte Qualifikation und den Final nur für die Equipe eines Vereines gemeldet werden und ist für keine andere Equipe startberechtigt.

Pro Equipe ist nur 1 S-Fahrer startberechtigt.

Finalteilnehmer müssen an mindestens zwei Qualifikationsprüfungen gefahren sein.

3.2.2 Anzug

gemäss FR

4. Prüfungen

4.1 Beschreibung der Prüfung

Der Vereinscup Fahren ist ein Equipenfahren für drei Gespanne.

Eine Equipe kann aus Fahrern der Kat. L, M und S bestehen.

Pro Equipe ist nur 1 Ponygespann zugelassen.

Jeder Fahrer hat 2 Umgänge in direkter Folge wie folgt zu absolvieren:

1. Umgang mit einer Geschwindigkeit von 220 m/s

2. Umgang mit einer Geschwindigkeit von 230 m/s

Dem Zweispänner wird pro Umgang ein Bonus von 10 sec. gewährt (220m/s, 230m/s +10 sec)

Zuschläge Spurbreite Qualifikationen und Final:

Fahrer Kat. L/M = 25 cm

Fahrer Kat. S = 20 cm

4.2 Durchführung

Die Prüfungen werden nach Wertung A mit Zeitmessung durchgeführt.

Gewertet werden 5 der 6 gefahrenen Umgänge. Der schlechteste Umgang wird gestrichen.

Der Tagessieg und der Finalsieg wird bei Punktegleichheit von Equipen durch ein Stechen bestimmt, bestehend aus 1 Umgang mit je 1 Fahrer aus den betreffenden Equipen. Bei Punktegleichheit ab den weiteren Schlussrängen entscheidet das bessere Streichergebnis.

4.3 Rangierung OKV-Fahrcup

Es werden folgende Rangpunkte verteilt:

1. Rang = 12 Punkte	6. Rang = 6 Punkte
2. Rang = 10 Punkte	7. Rang = 5 Punkte
3. Rang = 9 Punkte	8. Rang = 4 Punkte
4. Rang = 8 Punkte	9. Rang = 3 Punkte
5. Rang = 7 Punkte	10. Rang = 2 Punkte

Alle weiteren Equipen, auch ausgeschiedene, erhalten einen Punkt.

Finalteilnahme: Wenn nach der letzten Ausscheidung zwei oder mehrere Mannschaften punktegleich auf dem letzten finalberechtigten Rang sind, entscheiden die besseren Klassierungen aus allen Qualifikationsplätzen über die Finalteilnahme. Die Ressortkommission kann in begründeten Fällen Ausnahmen beschliessen.

Die Equipe des Finalveranstalters ist am Final auch dann startberechtigt, wenn sie sich nicht für die Finalteilnahme zu qualifizieren vermochte.

4.4 Siegerehrung

Jede Equipe hat an der Siegerehrung mit mindestens 2 Gespannen teilzunehmen. Der Jurypräsident kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

5. Jury

Ein Richter oder Parcoursbauer auf der Jury, ein Parcoursbauer oder eine speziell ausgebildete und vom Ressortchef Fahren genehmigte Person im Parcours.
Richter und Parcoursbauer haben vom Veranstalter eine Entschädigung gemäss FR SVPS zu gut. Diese Entschädigung soll automatisch ausgehändigt werden.

6. Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde am [16.10.2010](#) durch den Vorstand OKV verabschiedet und tritt am [1.01.2010](#) in Kraft.